



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

202-115

DGUV Information 202-115



E-Scooter in Schulen – Was gilt?

April 2022

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Verkehrssicherheit
in Bildungseinrichtungen
Fachbereich Bildungsein-
richtungen der DGUV

Ausgabe: April 2022

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheber-
rechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfall-
versicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen
Webcode: p202115



E-Scooter sind die am häufigsten genutzten Fahrzeuge aus dem Bereich der Elektrokleinstfahrzeuge. Diese DGUV Information soll eine Orientierung geben, worauf bei der Verwendung von E-Scootern (≤ 20 km/h) im Zusammenhang mit dem Schulbesuch geachtet werden sollte.



Rechtliche Aspekte

Rechtliche Aspekte laut Straßenverkehrs-Ordnung StVO, Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr

**Elektro-
kleinstfahrzeuge
mit Lenkstange
max. 20 km/h***

Alter	≥ 14 Jahre
Wie schnell?	≤ 20 km/h
Wo?	
Wie?	

* bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ** Helm wird empfohlen

Abb. 1 Was gilt für E-Scooter?

Braucht man eine Fahrerlaubnis für E-Scooter?

Nein. Es ist keine Fahrerlaubnis erforderlich, auch keine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas.

Besteht Versicherungspflicht für E-Scooter?

Ja. Elektrokleinstfahrzeuge gelten als Kraftfahrzeuge und sind somit versicherungspflichtig. Sie benötigen eine dauerhaft auf der Fahrzeugoberfläche aufgeklebte Versicherungsplakette.

Was gilt für E-Scooter, die mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit fahren können?

Fahrzeuge, die mit einer höheren Höchstgeschwindigkeit als 20 km/h erworben werden, unterliegen nicht mehr der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung. Für diese gelten andere rechtliche Voraussetzungen (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, StVZO). Manipulationen an E-Scootern, die dazu führen, dass Geschwindigkeiten über 20 km/h erreicht werden, können einen Straftatbestand darstellen (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis).

Dürfen E-Scooter im öffentlichen Nahverkehr mitgenommen werden?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur befürwortet dies. Eine Mitnahme ist landesspezifisch geregelt (Details siehe Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) bzw. den besonderen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens/Verkehrsverbundes). Wer einen E-Scooter in einem öffentlichen Verkehrsmittel mitnehmen will, sollte sich vorher beim jeweiligen Verkehrsverbund erkundigen, ob und zu welchen Zeiten und zu welchem Tarif dies erlaubt ist.

Was ist bei der Nutzung von E-Scootern verboten?



Abb. 2 Untersagt ist die Mitnahme von Menschen und Gepäck auf dem Trittbrett (Stabilität und Gleichgewicht!)



Abb. 3 Untersagt ist die Nutzung von Gehwegen und Fußgängerzonen (es sei denn, es ist durch das Zusatzzeichen „E-Scooter frei“ gestattet)



Abb. 4 Untersagt ist das Anhängen an andere Fahrzeuge



Abb. 5 Untersagt ist das Anhängen von Anhängern

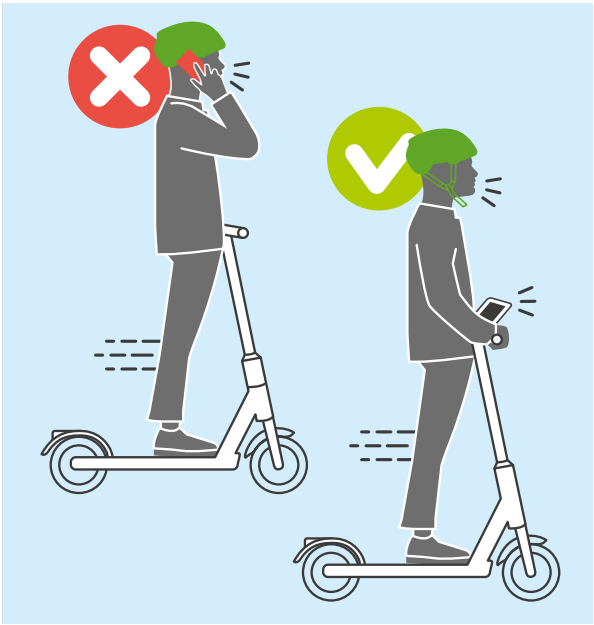


Abb. 6 Untersagt ist die Nutzung eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung

Diese Vorschriften dienen dem eigenen Schutz und der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Es gelten darüber hinaus die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Welche Konsequenzen drohen alkoholisierten Scooter-Fahrern und Fahrerinnen?

Auch für das Führen von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die 0,5-Promille-Grenze (BAK – Blut-Alkohol-Konzentration) gemäß § 24a des Straßenverkehrsgesetzes. (www.bmvi.de, www.bussgeldkatalog.org).

Insofern begeht man bei einem BAK-Wert von mehr als

- **0,5 Promille** = eine Ordnungswidrigkeit (ohne Auffälligkeit oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender) und bei
- **1,1 Promille** = eine Straftat (bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender oder einem Unfall reichen hierfür 0,3 Promille).

Vorschriften zu Sicherheit und Technik (laut StVO, eKFV)

Welche Merkmale sind bei E-Scootern für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zwingend vorgeschrieben?

Der E-Scooter benötigt:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- lichttechnische Einrichtungen wie bei einem Fahrrad
- eine helltönende Glocke oder eine Hupe
- eine Versicherungsplakette, die hinten am Fahrzeug dauerhaft angebracht sein muss
- eine Betriebserlaubnis (die aber nicht mitgeführt werden muss)

Der E-Scooter hat folgende Fahrzeugeigenschaften:

- elektrischer Antrieb
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h bis 20 km/h
- max. Fahrzeuggewicht von 55 kg (Leergewicht)
- max. Fahrzeugmaße 70 cm (Breite) × 140 cm (Höhe) × 200 cm (Länge).



Achtung

Eine allgemeine gültige Betriebserlaubnis fehlt oft, vor allem bei älteren Fahrzeugen. Diese müssen entsprechend nachgerüstet werden, das heißt die Erfüllung der Vorschriften muss von einem technischen Dienst oder einer technischen Prüfstelle bestätigt werden, um eine Einzelbetriebserlaubnis von der Zulassungsstelle zu erlangen. Ohne Nachrüstung und ohne Einzelbetriebserlaubnis dürfen E-Scooter nicht im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden.

Was sollte bei E-Scootern im Hinblick auf Batterien/Akkus beachtet werden?

Die Batterien/Akkus im E-Scooter müssen die Anforderungen der Batterie Sicherheitsnorm DIN EN 62133-2:2017-11 erfüllen.

Sachgerechte Lagerung/Aufladen von Akkus

- Die Aufladung sollte immer im Temperaturbereich von 6 bis 29 Grad Celsius erfolgen
- Aufladung nur mit dem Herstellerladegerät
- Genügend Ladesteckdosen mit getrennter Absicherung verwenden
- Lagerung an einem trockenen und sicheren Ort bei 6 bis 29 Grad Celsius

Abstellen von E-Scootern im Gebäude

- Abstellen nicht in der prallen Sonne, nicht bei frostigen Temperaturen sowie entfernt zu brennbaren Materialien
- Feuerlöscher in der Nähe des Abstellortes



Was gehört zu einer sicheren Bekleidung für die E-Scooter-Nutzung?

Das Tragen eines passenden Helms, Kleidung mit retro-reflektierenden und hellen Anteilen und festes Schuhwerk sind für ein sicheres Fahren mit E-Scootern die wichtigsten Voraussetzungen. Hinweis für Schulleitungen: Bei schulischer Nutzung von E-Scootern sollten Sie die Anforderungen an Kleidung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung verbindlich festlegen.



Abb. 7 Sicherheitsgerechte Kleidung beim Fahren des E-Scooters

Verwendung im Schulbetrieb

Besteht Versicherungsschutz für die Verwendung auf dem Schulweg?

Ja, unabhängig von der Verwendung der Verkehrsmittel besteht auf dem Hin- und Rückweg zur Schule (Wegeunfall) gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, bei Eintritt von Körperschäden. Sachschäden sind von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen.

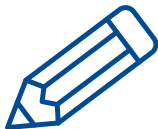
Die Verantwortung für die Wahl des Verkehrsmittels zur Schule obliegt bei Minderjährigen den Eltern. Personen unter 14 Jahren dürfen E-Scooter im öffentlichen Straßenverkehr nicht benutzen. Die Erziehungsberechtigten sollten sich vergewissern, dass das jeweilige Fahrzeug und die Verkehrsregeln von ihrem Kind ≥ 14 Jahren tatsächlich beherrscht werden. Sie sind bei Minderjährigen im Übrigen verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nach StVZO.

Können E-Scooter bei schulischen Veranstaltungen wie Ausflügen verwendet werden?

Sollen E-Scooter im Rahmen von schulischen Veranstaltungen eingesetzt werden, sind im Vorfeld die länderspezifischen Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, in der auf dieses Thema eingegangen werden muss, sollten die nachfolgenden Punkte beachtet werden.



Checkliste Gefährdungsbeurteilung



- Wurde die Strecke so gewählt, dass durchgehende Fahrradwege mit geeignetem Untergrund vorhanden sind und die Strecke von den Schülern und Schülerinnen bewältigt werden kann? Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind, ist von einem Ausflug mit E-Scootern dringend abzuraten.
- Sind genügend Aufsichten entsprechend den landesspezifischen Vorgaben vorhanden?
- Kennen die aufsichtführenden Lehrkräfte die Regelungen laut StVO, eKFV?

Wurde überprüft, dass die Schülerinnen und Schüler das Fahrzeug sicher beherrschen, insbesondere Abbiegen mit Handzeichen, Bremsen und Beschleunigen?
- Erfolgte im Vorfeld des Ausfluges eine Elterninformation?
- Werden E-Scooter von zu Hause mitgebracht und im Ausflug genutzt oder ausgeliehen?
- Sind die Geräte in technisch einwandfreiem Zustand (siehe DGUV FBVL-006) (ggf. von Erziehungsberechtigten bescheinigen lassen)?
- Fand eine Sicht- und Funktionskontrolle in puncto Gerätesicherheit durch die verantwortliche Lehrkraft statt?
- Ist gewährleistet, dass alle Teilnehmenden sowie die Aufsichten (Vorbildfunktion!) Helme tragen?
- Ist sichergestellt, dass Kleidung mit retroreflektierenden und hellen Anteilen genutzt sowie festes Schuhwerk getragen wird?
- Ist gewährleistet, dass mitzunehmende Utensilien ausschließlich in Rucksäcken und diese auf dem Rücken der Schüler und Schülerinnen transportiert werden?

Erfolgte eine Unterweisung der Teilnehmenden durch die verantwortliche Lehrkraft in Bezug auf:



- Bedienung und Fahrdynamik (ggf. Fahrprobe vor Nutzung)
- Straßenverkehrsregeln
 - Bei Verboten für Fahrzeuge aller Art müssen Elektrokleinstfahrzeuge geschoben werden. Bei anderen Verboten ist eine Durchfahrt nur aufgrund eines Zusatzschildes „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt.
- Verhalten der Teilnehmenden im Notfall,
- Verhaltensregeln beim Fahren in der Gruppe (siehe StVO) und im Straßenverkehrsraum
 - einzeln hintereinander und **nicht** freihändig fahren,
 - grundsätzlich sind Radverkehrsflächen zu nutzen, fehlen diese, ist auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen möglichst weit rechts zu fahren,
 - wenn kein Fahrrichtungsanzeiger/Blinker vorhanden ist, muss eine Richtungsänderung rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen angekündigt werden.
 - Hinweise auf besondere Gefahrenstellen und -situationen etc.
- Wie wird der Ausflug fortgesetzt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine technische Panne hat? (Fahren auf dem Gehweg ist auch mit ausgeschaltetem E-Antrieb nicht erlaubt, auf dem Gehweg ist nur Schieben erlaubt.)
- Werden die länderspezifischen Regelungen bezüglich der Anzahl der aufsichtsführenden Personen und des Verhaltens der Lehrkraft im Erste-Hilfe-Notfall berücksichtigt?
- Wird eine Trennung von muskelbetriebenen Fahrrädern und E-Scootern in unterschiedliche Gruppen vorgenommen, um homogene Geschwindigkeiten zu gewährleisten?

Welche Regeln gibt es für E-Scooter auf dem Schulgelände?

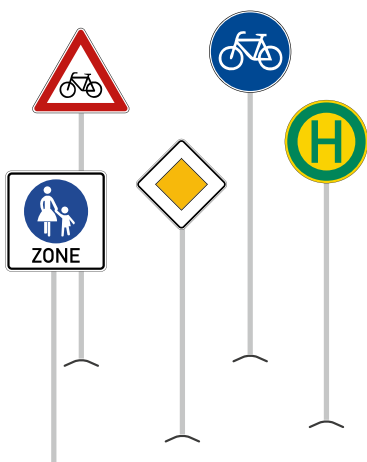
Im Rahmen des Hausrechts regelt die Schulleitung in Absprache mit dem Sachkostenträger, wo die E-Scooter auf dem Schulgelände/im Schulgebäude abgestellt und genutzt werden dürfen. Grundsätzlich sollten E-Scooter auf dem Schulgelände nur geschoben werden. Eine Gefährdung von zu Fuß gehenden Mitschülern und Mitschülerinnen, Lehrkräften, Besuchern und anderen Personen muss ausgeschlossen werden.

Es bietet sich an, zusätzliche Parkflächen zum ordentlichen Abstellen der E-Scooter festzulegen. Die Art der Sicherung gegen Diebstahl und das Risiko der Beschädigung obliegt dem Eigentümer.

Der Sachkostenträger und die Schule sind nicht verpflichtet, Ladestationen zur Verfügung zu stellen.

Ist eine Verwendung von E-Scootern in einer Jugendverkehrsschule möglich?

Nein, denn Elektrokleinstfahrzeuge dürfen erst ab einem Alter von 14 Jahren benutzt werden.



Weitere Informationen

Informationen der DGUV

- **DGUV Information 202-047**
„Mit der Schulkasse sicher unterwegs“
(www.dguv.de, Webcode p202047)
- **Fachbereich AKTUELL FBHL-013**
„E-Scooter – Hinweise und Tipps zum sicheren Fahren und zur betrieblichen Verwendung“
(www.dguv.de, Webcode: p017679)
- **Pressemitteilung der DGUV (04.07.2019)**
„Sicher unterwegs mit dem E-Scooter“
(www.dguv.de, Webcode: dp1316985)

Normen

- **DIN EN 62133-2:2017-11; VDE 0510-82:2017-11**
„Sekundärzellen und -batterien mit alkalischen oder anderen nichtsäurehaltigen Elektrolyten – Sicherheitsanforderungen für tragbare gasdichte Sekundärzellen und daraus hergestellte Batterien für die Verwendung in tragbaren Geräten“ – Teil 2: Lithium-Systeme.

Rechtsgrundlagen

- [🔗](#) Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019

Weitere Informationen

- [↗](#) ADAC: E-Scooter: Diese Regeln gelten für Elektro-Tretroller“
- [↗](#) Bundesanstalt für Straßenwesen (bast): „Untersuchung zu Elektrokleinstfahrzeugen“, BAST-Bericht F 125
- [↗](#) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: „Elektrokleinstfahrzeuge Fragen und Antworten“
- [↗](#) DVR: „Scooot. Materialien für Lehrkräfte“
- [↗](#) Produktwarnung.eu: Suchwort „Scooter“

Bildnachweis:

Titelbild © P.AD./DVR; Abb. 1: © Sina Ettmer –
stock.adobe.com; Abb. 2: © Martin Lukas Kim/DVR

Zeichnungen: KonzeptQuartier GmbH – DGUV;
Abb. Zusatzzeichen „E-Scooter frei“: © DVR

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de